

Der Vorstand des TURNGAUES MÜNSTERLAND (TGM) beschließt gemäß § 12.3 der Satzung folgende

# Ehrungsordnung

## 1. Grundsätzliches

Der Vorstand des Turngaues Münsterland (TGM) kann lt. § 12.1 der Satzung für langjährige, ehrenamtliche Tätigkeit innerhalb des Gaues, der Bezirke oder der Vereine sowie für besonderer Verdienste um Führung und Entwicklung des Turnens im Turngau Münsterland Frauen und Männern die **Gauehrennadel** mit einer **Besitzurkunde** verleihen.

Für besondere Verdienste um den Turngau Münsterland kann der Gauturntag laut § 12.2 der Satzung auf Vorschlag des Gauvorstandes **Ehrenmitglieder** ernennen.

Bei Jubiläen von Vereinen oder besonderen persönlichen Ereignissen langjähriger, verdienter Mitglieder des Vorstandes und Turnrates des Turngaues und der Bezirke kann der Gauvorstand seine Glückwunschartikel durch Sach- oder Finanzzuwendungen in angemessener und jeweils beschlossener Höhe unterstreichen.

## 2. Ehrungen

- a) Ehrennadel des Turngaues Münsterland (TGM) mit Urkunde
- b) Ehrenmitgliedschaft mit Urkunde

## 3. Ehrennadel

Die Ehrennadel des TGM wird an Vereinsmitglieder oder Persönlichkeiten verliehen, die sich durch besonderen Einsatz oder langjährige, verdienstvolle Mitarbeit in den Vereinen, Bezirken oder im Turngau ausgezeichnet haben.

## 4. Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied wird vom Gauturntag auf Vorschlag des Gauvorstandes ernannt, wer in außergewöhnlichem Maße im TGM über den Verein hinaus mitgewirkt hat. Über die Ehrenmitgliedschaft wird eine Urkunde ausgestellt.

## 5. Anträge, Gebühren

- a) Anträge auf Verleihung der TGM-Ehrennadel sind von den Vereinen an die/den Vorsitzende/n des jeweiligen Bezirks zu richten. Der Bezirksvorstand beschließt die Verleihung. Die/der Bezirksvorsitzende teilt die Verleihung dem TGM-Vorstand mit.
- b) Anträge auf Ernennung zum Ehrenmitglied sind vom TGM-Vorstand an den Gauturntag zu stellen. Über die Ernennung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Delegierten.
- c) Für die Bearbeitung eines Ehrungsantrages ist eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten, deren Höhe vom TGM-Vorstand festgesetzt wird.

## 6. Ehrungen und Auszeichnungen durch die Verbände

Die Vereine, Bezirke und der Turngau können Ehrungen und Auszeichnungen übergeordneter Verbände wie Westfälischer Turnerbund (WTB), Deutscher Turnerbund (DTB) beantragen.

Anträge auf Verleihung sind an die/den Turngau-Vorsitzende/n zu leiten. Diese/r leitet die Anträge mit einer begründeten Befürwortung an den WTB und DTB weiter, nachdem der TGM-Vorstand die Verleihung mit Mehrheit befürwortet hat. Bei der Befürwortung sind die Kriterien zu berücksichtigen, die in den jeweiligen Ehrungsordnungen des WTB und DTB festgelegt sind. Die Ehrungsordnungen des WTB und DTB geben einen Überblick über die Ehrungsmöglichkeiten, Voraussetzungen und Regularien dieser Ehrungen. Sie sind die Grundlage für die Ehrungen durch den WTB und DTB.

## 7. Besondere Ehrungen durch den TGM

Bei Vereinsjubiläen mit der Jahreszahl 25, 50, 75, 100, 125 und 150 erhält der Verein vom TGM eine Finanzzuwendung für seine turnerisch-sportliche Arbeit, die das Doppelte der Jubiläumszahl beträgt. Dieser Betrag wird jedoch nur übergeben, wenn der TGM zum Jubiläum eingeladen wird. Im Falle einer Einladung zu anderen, besonderen Anlässen sollte der **Ehrenteller** des TGM in Porzellan überreicht werden.

## 8. Beschlußfassung

Diese Ehrungsordnung wurde vom TGM-Vorstand in seiner Sitzung am 15. Januar 1988 beschlossen und in der Sitzung am 12. September 1992 geändert und ergänzt. Sie tritt mit dem Tage des Beschlusses in Kraft.